



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die
Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten
der Länder

nachrichtlich:
Justizministerinnen und Justizminister
der Länder

Berlin, 05.12.2023

Sitzung des Bundesrats am 15.12.2023

TOP 10: Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit Blick auf die Sitzung des Bundesrats am 15.12.2023 bitte ich Sie im Namen der Bundesrechtsanwaltskammer – und mithin der gesamten Anwaltschaft – der vom Bundestag beschlossenen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (TOP 10 der Tagesordnung) **zuzustimmen** und **keinen Einspruch** zu erheben.

Seit Jahren setzt sich die Anwaltschaft intensiv mit der Thematik (Stellungnahme [Nr. 8/2023](#), [Nr. 23/2023](#), [Nr. 63/2023](#)) auseinander, um Wahrheitsfindung und Rechtssicherheit in Strafverfahren nach dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen. Der aktuelle Gesetzentwurf wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Bundestag bereits geändert und deutlich herabgestuft, was die technischen Möglichkeiten anbelangt. Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der aktuelle Gesetzentwurf nicht mehr die Einführung einer generellen Pflicht zu einer Bild-Ton-Aufzeichnung für die erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten vor. Stattdessen soll in diesen Verfahren lediglich eine akustische Aufzeichnung mit anschließender Transkription vorgeschrieben sein. Die Länder können „nur noch“ zusätzlich – und damit fakultativ – die Möglichkeit zu einer Bild-Aufzeichnung vorsehen.

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer hält der Bundestag damit zu Recht an einer Verpflichtung zur Aufzeichnung der Hauptverhandlung vor den Oberlandesgerichten und den erstinstanzlich tätigen Strafkammern der Landgerichte fest. Insoweit ist der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf im Grundsatz sehr zu begrüßen. Durchgreifende Bedenken gegen die Dokumentation bestehen nicht; auch sind die gegen eine Dokumentation vorgebrachten Argumente nicht überzeugend.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Dies gilt insbesondere, wenn man die Beschuldigteninteressen dem Interesse an einem fairen und fehlerfreien Verfahren gegenüberstellt. Wahrheitsfindung und Rechtssicherheit müssen den absoluten Vorrang vor Befindlichkeiten jedweder Art genießen!

Hintergrund: Das bestehende Protokollsystem ist nicht mehr zeitgemäß. Gegenstand des Strafverfahrens ist stets die Frage, ob ein staatlicher Grundrechtseingriff von erheblicher Tragweite (ggf. eine Gefängnisstrafe) angeordnet wird. Schon deshalb müssen die äußeren Rahmenbedingungen des Verfahrens nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass ein gerichtliches Urteil auf zutreffender Tatsachengrundlage ergeht. Dazu gehört bei dem heute erreichten Stand der Aufzeichnungstechnik, dass auch der Verlauf einer Hauptverhandlung in Strafsachen so dokumentiert wird, dass innerhalb des Verfahrens jederzeit sowohl für die Verfahrensbeteiligten der jeweiligen Hauptverhandlung als auch für die weiteren Verfahrensbeteiligten in ggf. späteren Rechtsmittelinstanzen nachvollzogen werden kann, welchen Inhalt die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hatte (zur technischen Umsetzung vgl. Stellungnahme [Nr. 63/2023](#)). Dies wird sich auf den Prozess der Entscheidungsfindung positiv auswirken und Rechtssicherheit schaffen. Die Mitglieder des Gerichts sind nicht mehr gezwungen, selbst Mitschriften anzufertigen, wenn ihnen eine authentische und richtige Dokumentation der Hauptverhandlung zur Verfügung steht. Zugleich ist sichergestellt, dass der Inhalt mündlicher Äußerungen in der Hauptverhandlung (insb. von Sachverständigen und von Zeugenaussagen) jederzeit zuverlässig nachvollzogen werden kann. Auch während der Beratung haben die Mitglieder des Gerichts damit jederzeit die Möglichkeit, sich Gewissheit über den Inhalt der Beweisaufnahme zu verschaffen. Auseinandersetzungen über den Inhalt von mündlichen Erklärungen, Zeugenaussagen, Ergebnisse von Sachverständigengutachten, die in der Praxis häufig auftreten, können auf diese Weise vermieden werden.

Im Namen der Anwaltschaft darf ich Sie nachdrücklich um Unterstützung für den Gesetzentwurf bitten. Die strafgerichtliche Hauptverhandlung – nicht einmal in der nun niedrigrschwelligigen Variante – zu dokumentieren, ist keine rechtsstaatlich akzeptable Lösung im Jahr 2023.

Gerne stehe ich Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Es handelt sich um ein echtes Herzensthema der gesamten Anwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar